



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH beabsichtigt die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens in der Wasserfassung Steinhagen.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 49 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Als vorhabenbedingte Wirkungen wurden Bodenverdichtungen im unmittelbaren Bereich des Bohrplatzes und Lärmemissionen während der Bauzeit identifiziert. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sehr gering. Durch die Entfernung des Vorhabenstandortes zur Ortslage Steinhagen sind Überschreitungen des zulässigen Lärms am Ort der Beurteilung nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG „Barthe“. Die Errichtung eines Brunnens steht dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegen.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 1743-401 Nordvorpommersche Waldlandschaft. Auswirkungen auf Vögel durch baubedingte Scheuchwirkung sowie andere Beeinträchtigungen von Vögeln sind nicht zu erwarten. Lärmemissionen und visuelle Reize durch bewegte Teile am Bohrgerät (Scheuchwirkung) sind mit dem am Standort üblichen landwirtschaftlichen Verkehr vergleichbar. Auf dem intensiv bewirtschafteten Ackerstandort sind keine Bruthabitate zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 19.05.2020

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barthe“ vom 21. Mai 1996, Kreisblatt Nr. 5 S. 28